



Porsche Club
Rostock e.V.



2. Änderung zur Satzung vom 13.09.2003

Clubsatzung des Porsche Club Rostock e.V.

-§1-

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Club führt den Namen „Porsche Club Rostock e.V. (PCR)“.
- (2) Der Club hat seinen Sitz in Rostock, wo er im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen ist.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

-§2-

Ziele und Zweck

- (1) Der Club ist eine unpolitische Vereinigung; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit und die Förderung des Motorsports.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch,
 - die Durchführung von Sicherheitstrainingsveranstaltungen zur generellen Erhöhung der Verkehrssicherheit,
 - die Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des fahrerischen Nachwuchses bezüglich des Motorsports,
 - sowie die Förderung sportlicher und geselliger Belange im Rahmen des Vereinszwecks.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Porsche Club
Rostock e.V.



-§3-

Die Cluborgane

(1) Die Cluborgane sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand.

(2) Der Vorstand kann die Behandlung bestimmter Vorstandsgeschäfte oder anderer Clubaufgaben, Ausschüssen oder einzelnen Personen übertragen.

Diese Ausschüsse oder Personen können den Club nach außen nur auf Grund einer nach § 5 zu erteilenden schriftlichen Vollmacht vertreten.

-§4-

Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt.

Der Vorstand kann diese Frist bis zu zwei Monate verlängern.

(2) In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Tätigkeitsbericht und ein Kassenbericht und ein Rechnungsprüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen.

Ferner wird über die Entlastung des Vorstandes abgestimmt.

Diese Verhandlungsgegenstände bedürfen keiner Ankündigung.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitgliedern statt.

Für diesen Antrag ist der Verhandlungsgegenstand zu bezeichnen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsident.

Den Tagungsort und die Verhandlungsgegenstände bestimmt der Vorstand.

(5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Rundschreiben, per Mail oder per Fax an die stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Postaufgabe des Rundschreibens.

Sie endet am Tag vor der Versammlung.

(6) Den Vorsitz der Versammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident.



- (7) Jede Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß geladen worden ist, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind die erschienenen ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, soweit nicht über sie persönlich betreffende Fragen Beschluss gefasst wird.

Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Zwecks des Clubs erfordern die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- (8) Beschlüsse, die nach Absatz 7 einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bedürfen, können nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand bei der Einberufung der Versammlung angekündigt wurde.

Andere Beschlüsse können auch ohne Ankündigung ihres Gegenstandes gefasst werden, falls nicht die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder widersprechen.

- (9) Über die in der Versammlung gestellten Anträge und über die gefassten Beschlüsse ist eine vom Präsident und von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnete Niederschrift (Protokoll) zu fertigen.
- (10) Anträge zur ordentlichen Hauptversammlung müssen bis 15. Januar eines jeden Jahres von mindestens zehn Prozent der Mitglieder beim Vorstand schriftlich eingereicht und spätestens zwei Wochen vor der Versammlung angekündigt werden.

Für Form und Fristberechnung gilt Absatz 5 entsprechend.

-§5-

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Clubs besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Veranstaltungsleiter
4. Schatzmeister

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Neuwahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen nach Bedarf.

Ihre Amtsdauer endet mit der Neuwahl der jeweiligen Vorstandsmitglieder.

- (3) Die Absetzung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes kann nur auf Antrag von mehr als zwei Mitgliedern erfolgen, die ein Misstrauensvotum vorbringen und das in der Mitgliederversammlung Zweidrittelmehrheit erhalten.

Außerdem kann jedes Mitglied des Vorstandes zu jeder Zeit zurücktreten.



- (4) Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder kann bis zum Ablauf ihrer Amtszeit ein Ersatzmitglied durch den Vorstand kooptiert werden oder ist auf Forderung von 10 Prozent der Mitglieder eine neue Wahl durchzuführen.
- (5) Der Club wird nach außen vom Präsidenten und vom Vizepräsidenten je einzeln oder von zwei der übrigen Vorstandsmitglieder je gemeinschaftlich vertreten.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Berufung der Vorstandssitzungen und die Beschlussfassung abweichend von den §§ 28, 32, 34 BGB geregelt wird. Zum Erlass und zur Änderung der Geschäftsordnung ist die Zustimmung von drei Viertel der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

-§6-

Mitgliedschaft

Der Club besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern

(1) Als ordentliches Mitglied aufgenommen werden kann jede unbescholtene Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Besitz eines Porsche-Kraftwagens ist Voraussetzung für die Aufnahme und Mitgliedschaft.

Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

(3) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs und zur Benutzung aller Clubeinrichtungen sowie zum Führen des Clubabzeichens.

(4) Mitglieder dürfen mit Einwilligung des Präsidenten zu allen Veranstaltungen Gäste einladen.

Die Teilnahme von Gästen an der Mitgliederversammlung ist nur durch den Vorstand geladener Gäste statthaft.

(5) Über den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied, zu dem zwei Mitglieder des Clubs als Paten zu bezeichnen sind, entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte, die nach der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages erfolgt.

(6) Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu folgen, den Club zu fördern und sich nach Möglichkeit am Clubleben zu beteiligen.

(7) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird nicht begründet.

Sie stellt kein Werturteil über den Antragsteller dar.



Gegen die Ablehnung findet kein Rechtsbehelf statt.

(8) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

2. Ehrenmitglieder

(1) Der Vorstand ist berechtigt Persönlichkeiten, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

(2) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, haben aber keinen Beitrag zu zahlen.

-§7-

Ende der Mitgliedschaft

(1) Austritt

a) Jedes Mitglied kann seinen Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres erklären.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären und muss spätestens zum 30. September beim Vorstand eingegangen sein.

b) Mit dem Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte und Ansprüche an den Club, seinem Vermögen und seiner Einrichtungen.

Mitgliedskarte, Wagenplakette und Clubabzeichen sind zurückzugeben.

(2) Entziehung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft wird einem Mitglied entzogen,

- wenn das Mitglied die Zahlung des fälligen Beitrages ausdrücklich verweigert oder einer mittels Einschreibebrief an seine letzte bekannte Anschrift gerichtete Mahnung, der mindestens zwei Mahnungen vorausgegangen sein müssen, nicht innerhalb einer Nachfrist von einem Monat entspricht,

die Mitgliedschaft kann einem Mitglied entzogen werden,

- wenn der Ausschuss gemäß § 7 Absatz 2 lit.b dies im Interesse des Clubs für erforderlich hält, insbesondere wenn das Mitglied sich grober Verstöße gegen Zweck und Ziel des Clubs zuschulden kommen lässt.

- wenn die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 12 Monate nicht mehr gegeben sind.

Sollte das ausgeschiedene Mitglied durch den Erwerb eines Porsche Fahrzeuges einen erneuten Antrag auf Mitgliedschaft im Porsche Club Rostock e.V. stellen und die Bedingungen des § 6 erfüllen, so wird ihm eingeräumt, ohne erneute Aufnahmegebühr, in einem Zeitraum von 12 Monaten nach Ausscheiden, wieder als ordentliches Porsche Club Rostock e.V. Mitglied aufgenommen zu werden.

b) Über die Entziehung der Mitgliedschaft entscheidet ein Ausschuss, der vom Vorstand aus fünf ordentliche Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern des Clubs gebildet wird.

Der Vorsitzende des Ausschusses soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Die Entscheidung des Ausschusses ist dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten schriftlich, dem auszuschließenden Mitglied mittels Einschreibebrief an dessen letzte bekannte Anschrift mitzuteilen.



Gegen die auf Ausschluss lautende Entscheidung des Ausschusses kann das auszuschließende Mitglied, gegen die Ablehnung des Ausschlusses der Präsident oder der Vizepräsident innerhalb von 14 Tagen – ab Zugang der Entscheidungs- beim Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich die Entscheidung des Vorstandes beantragen.

Der Vorstand entscheidet endgültig.

Mit dem Zugang einer auf Entziehung der Mitgliedschaft lautenden Entscheidung des Ausschusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

(3) Mit der Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses treten die Rechtsfolgen des § 7 Absatz 1 lit. b ein.

Ein voraus bezahlter Mitgliedsbeitrag wird anteilig zurückbezahlt.

(4) Ende der Mitgliedschaft durch Tod.

-§8-

Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden abwechselnd von der jährlichen Hauptversammlung gewählt.

Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

-§9-

Auflösung des Clubs

(1) Die Auflösung des Clubs kann nur auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, da nicht zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind ist eine anschließend mit satzungsmäßiger Frist einberufene Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig, wobei die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung entscheidet.

(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmt einen Liquidator.



Porsche Club PCR
Rostock e.V.



Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so soll die Anzahl der Liquidatoren immer ungerade sein.

Mehrere Liquidatoren beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, falls die Mitgliederversammlung keine andere Anordnung trifft.

(4) Wird der Club aufgelöst, so ist der nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögensüberschuss an eine vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützige anerkannte Einrichtung abzuführen.

Ein Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Änderungsbeschluss der Satzung auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Krakow, im Hotel „Ich kenne ein Haus am See...“

Krakow, den 02.06.2011

Anwesende Mitglieder

- Andreas Pippig
- Petra Zloch
- Dirk Elgert
- Bernd Zaepernick
- Jörg Carlson
- Dirk Vogt
- Andreas Zapf
- Christian Zühlke
- Roland Taflo
- Dietmar Vogel
- Heiko Ziegler

Bernd Zaepernick
Präsident PCR

Heiko Ziegler
Vizepräsident PCR

Dirk Elgert
Schatzmeister PCR

Andreas Pippig
Veranstaltungsleiter PCR